

**Erlass
über die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen¹⁾
Vom 30. März 2015**

Artikel 1

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sport in Hessen stifte ich die Sportplakette des Landes Hessen.

Die Sportplakette wird von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 2

1. Die Sportplakette wird jährlich verliehen,
 - a) in der Regel an zehn Personen oder Mannschaften, die nach internationalen und nationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind,
 - b) in der Regel an fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.
2. Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden,
 - a) wer in Hessen seinen ständigen Wohnsitz hat oder seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb Hessens erworben hat und
 - b) den Sport nicht als Beruf ausübt.

Artikel 3

1. Vorschlagsberechtigt sind die kreisfreien Städte, die Landkreise, der Landessportbund, die Sportkreise und die Sportfachverbände in Hessen.
2. Die Vorschläge sind bis zum 1. September jeden Jahres dem Auswahlausschuss zuzuleiten, der bei der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister einge-

richtet ist. Ihnen ist eine Darstellung der sportlichen Leistungen bzw. der Tätigkeit des Vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der Sportvereine und Verbände sowie der Gemeinde, in der der Vorgeschlagene seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

3. Der Auswahlausschuss besteht aus drei von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für zwei Jahre berufenen Mitgliedern, die nicht an Weisungen gebunden sind.
4. Der Auswahlausschuss prüft die Vorschläge und legt sie der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister mit seiner Empfehlung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres zur Entscheidung vor.
5. Sportplakette, Anstecknadel und Verleihungsurkunde werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht, die von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister veranstaltet und finanziert wird.
6. Die Namen der Beliehenen werden auf Veranlassung der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
7. Die Ausgestaltung der Sportplakette obliegt der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

Artikel 4

Der Erlass über die Stiftung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 497)²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

¹⁾ FFN 17-46

²⁾ Hebt auf FFN 17-20, 17-21